



---

**Ausschussdrucksache 21(6)104a**

vom 30. Juni 2026, 12:45 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**

des Sachverständigen Wolf-Christian Hingst

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

# Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

## I. Einleitung und Allgemeine Würdigung der Umsetzungsbemühungen

Der vorliegende Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 (Umweltstrafrechts-Richtlinie, RL) wird grundsätzlich mit großer Wertschätzung zur Kenntnis genommen. Die RL dient der Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Umwelt und zur wirksameren Verfolgung von Umweltkriminalität, einem globalen Problem, dessen geschätzte jährliche Umsätze um 300 Milliarden US-Dollar liegen und das sich zu einem der weltweit größten organisierten Verbrechen entwickelt hat.

Die Europäische Zentralbank warnt davor, dass mit dem fortschreitenden Niedergang der Natur die Wirtschaft aufs Spiel gesetzt wird. Die EU-weite Neufassung des Umweltstrafrechts umfasst explizit besonders schwere Naturzerstörung "vergleichbar mit Ökozid" und ist insofern Teil einer weltweiten Bewegung vieler Staaten - insbesondere aus dem globalen Süden - Ökozid als internationales Verbrechen ins Völkerrecht aufzunehmen. Das Ökozid-Konzept ist dabei grundsätzlich **pro Wirtschaft** gedacht. Führende Finanzakteure wie das [International Corporate Governance Network \(ICGN\)](#) mit 70 Billionen Dollar verwaltetem Vermögen fordern bereits die Kriminalisierung von Ökozid.

Auch die [Konvention des Europarates zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#) bezieht sich in der Präambel ausdrücklich auf das Ökozid-Konzept und betont, dass der Schutz der Umwelt untrennbar mit dem Schutz von Menschenrechten verbunden ist. Durch die strafrechtliche Verfolgung von Ökozid werden nicht nur Ökosysteme geschützt, sondern auch die Rechte von Gemeinschaften, die von Umweltzerstörung betroffen sind.

Das Menschenrecht auf Leben und eine intakte Umwelt ist nur so viel wert wie der Schutz, den wir ihm gegen massive Zerstörung gewähren. Das Ökozid-Konzept schafft ein notwendiges gesellschaftliches Tabu und definiert die rote Linie, die im Sinne der Generationengerechtigkeit nicht überschritten werden darf. Durch das Weltrechtsprinzip bietet das Völkerstrafrecht das

einziges Instrument mit unmittelbarer globaler Wirkung, um Täter weltweit zur Verantwortung zu ziehen.

Der [Global Tipping Points Report](#) bezeichnet Ökozid-Recht als einen entscheidenden positiven sozialen **Kipppunkt im Bereich Politik**. Es ist ein "Game Changer", der soziale und globale Normen verändert. Gerechtigkeit und Verantwortung stehen im Zentrum und können gesellschaftlichen Zusammenhalt über Meinungsgrenzen hinweg fördern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Umsetzung der EU-Richtlinie für Deutschland in einem übergreifenden Änderungsgesetz, das sowohl das Kernstrafrecht (StGB) als auch die Vielzahl der Regelungen im Nebenstrafrecht (z. B. BNatSchG, ChemG, PflSchG) aufgreift. Als besonders wichtiger Beitrag zum besseren Schutz der Natur sind die Ausweitung der Straftatbestände und die erstmalige Einführung und Definition des Begriffs „Ökosystem“ in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E zu würdigen.

Die Begründung des Entwurfs erkennt an, dass „die gravierendsten Änderungen allgemeiner Art sich aus der von der Richtlinie geforderten Ausgestaltung der meisten Straftatbestände als potenzielle Gefährdungsdelikten (Eignungsdelikte) ergeben“. Diese systemische Verlagerung hin zu präventiven Eignungsdelikten für die Basisdelikte (Art. 3 Abs. 2 RL) wird durch die Erhöhung der Strafraumen zur Steigerung der Abschreckung komplementiert.

Strafrecht ist Schutzrecht – dieser Grundsatz muss konsequent gerade für die schwerwiegendsten Formen der Naturzerstörung gelten. Es erscheint inkonsistent und kriminalpolitisch verfehlt, das präventive Potenzial der Eignungsdelikte nicht auf die qualifizierte Straftat („Ökozid“) zu übertragen.

## II. Zentraler Verbesserungsvorschlag: Ausgestaltung der „Ökozid“-Regelung als Eignungsqualifikation

### Forderung nach konsequenter Vorverlagerung des Schutzes

Die RL verlangt, dass Straftaten mit katastrophalen Auswirkungen, die mit einem „Ökozid“ vergleichbar sind (Erwägungsgrund 21), als *qualifizierte Straftat* ausgestaltet werden müssen (Art. 3 Abs. 3 RL), für die strengere Sanktionen vorgesehen sind (Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 8 Jahren nach Art. 5 Abs. 2 lit. b RL).

Der Regierungsentwurf verankert diese Qualifikation in § 330 Absatz 2 StGB-E. Er setzt voraus, dass eine Zerstörung oder eine weitreichende und erhebliche Schädigung von Ökosystemen, Gewässern, Boden oder Luft vorliegt, die entweder nicht oder erst nach langer Zeit behoben werden kann. Dies entspricht der Konzeption als **Erfolgsqualifikation**; die katastrophale Folge muss bereits eingetreten sein .

Es wird dringend empfohlen, die qualifizierte Straftat – die besonders schwerwiegende Naturzerstörung („Ökozid“) – stattdessen als **Eignungsqualifikation** (potenzielles Gefährdungsdelikt) zu fassen. Diese Ausgestaltung, bei der die Gefährlichkeit lediglich generalisierend festgestellt werden muss, würde die Wirksamkeit der Regelung substantiell erhöhen, da die möglicherweise irreparable Zerstörung nicht erst eintreten müsste. Zudem würden dadurch die Nachweisschwierigkeiten vermieden, die sich sowohl bei einer Ausgestaltung als Erfolgsqualifikation als auch bei einer als konkretes Gefährdungsdelikt ergeben würden ([Ecologic-Gutachten](#) S. 17-18).

## Systematische und kriminalpolitische Notwendigkeit

Die RL selbst hat den Fokus des Umweltstrafrechts auf präventive Gefährdungsdelikte verschoben, da diese für die Basisstrafatbestände als „gravierendste Änderungen“ anerkannt wurden. Eine Gefährdungsqualifikation für die schwersten Tatbestände entspricht der kriminalpolitischen Tradition des deutschen Umweltstrafrechts, dessen Strukturmerkmal die breite Anwendung von Gefährdungsdelikten ist (siehe Gutachten, S. 17).

Die Umsetzung als Erfolgsdelikt für „Ökozid“ ist systemwidrig: Wenn der Gesetzgeber bei den Grunddelikten auf Eignungsdelikte umstellt, um dem Kausalitäts- und Nachweisproblem bei komplexen, kumulativen Umweltschäden zu begegnen, ist dies erst recht für katastrophale, oft irreversible Schäden notwendig. Die Eignungsqualifikation gewährleistet, dass das Strafrecht bereits dann eingreift, wenn eine vorsätzliche Grundtat das Potenzial (Eignung) hat, die Zerstörung von Ökosystemen von beträchtlichem Wert oder Größe herbeizuführen. Damit wird der Schutz der Natur vor dem Eintritt des möglicherweise irreversiblen Schadens effektiv vorverlagert.

Die Umsetzung als Eignungsqualifikation wäre am sinnvollsten in einer **eigenständigen Strafvorschrift** außerhalb des § 330 StGB zu verankern (Gutachten S. 18), da sie einen neuen, vom Regelbeispiel (§ 330 Abs. 1 StGB) und den bestehenden Qualifikationen (§ 330 Abs. 2 StGB) abweichenden Deliktstypus darstellt.

Dies würde zudem den Ansätzen zur [Anerkennung von Ökozid im Völkerstrafrecht](#) entsprechen, siehe dazu insbesondere das [“Manual on the National Criminalisation of Ecocide”](#).

## III. Ergänzende Maßnahmen zur Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät

Um den expliziten Zweck der RL – einen besseren Schutz der Umwelt – zu erreichen, ist eine effektive Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät notwendig. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil sich genehmigte Umweltbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit negativ auf die

Lebensgrundlagen auswirken können. Die RL fordert in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3, dass eine Genehmigung die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt, wenn sie wegen eines *offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen* fehlerhaft ist.

## Fehlerhafte Annahme zur Deckungsgleichheit mit VwVfG

Die Begründung des Regierungsentwurfs (S. 51) nimmt an, dass die Nichtigkeit nach § 44 Absatz 1 VwVfG diese Anforderung bereits erfülle und keine gesonderte Umsetzung erforderlich sei. Diese Annahme ist fehlerhaft. § 44 Absatz 1 VwVfG setzt einen **besonders schwerwiegenden** Fehler voraus, während die RL lediglich einen **erheblichen** Fehler ausreichen lässt. Es besteht somit keine Deckungsgleichheit, und der Schwellenwert für die strafrechtliche Unbeachtlichkeit der Genehmigung bleibt im deutschen Recht zu hoch. Handlungen, die nach EU-Recht verfolgt werden müssten, bleiben durch die hohe Hürde des § 44 VwVfG straffrei.

Zur Schließung dieser Rechtslücke ist es erforderlich, die Ausnahme von der Rechtswidrigkeit – also den Maßstab des **erheblichen Fehlers** – in einer erweiterten Fassung des § 330d Absatz 1 StGB-E oder systematischer im Allgemeinen Teil des StGB (§ 11 Abs. 1 StGB-E) zu verankern, um die Geltung auch für das Nebenstrafrecht sicherzustellen.

## Höhere Anforderungen an die Güterabwägung

Die Einführung des Begriffs „**Ökosystem**“ (§ 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E) bietet einen entscheidenden Hebel, um im Rahmen des Entwurfs höhere Anforderungen an die Güterabwägung in Genehmigungsverfahren zu formulieren. Genehmigungsbehörden sollten gehalten werden, die kumulativen Auswirkungen von Vorhaben auf **Ökosysteme von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert** explizit und transparent in die *ex ante* Prüfung einzubeziehen. Dies schafft einen Ausgleich zwischen notwendigem Vertrauensschutz in erteilte Genehmigungen und dem effektiven Schutz der Umwelt.

## IV. Fehlende strengere Sanktionierung für qualifizierte „Ökozid“-Taten juristischer Personen

Generell wäre die Umsetzung bzgl. **juristischer Personen** in einem Verbandssanktionsgesetz wünschenswert gewesen, siehe Gutachten S. 19 ff.

Art. 7 Absatz 4 RL fordert **strengere** Sanktionen für juristische Personen, denen eine qualifizierte „Ökozid“-Tat zugerechnet werden kann. Die Begründung des Entwurfs (S. 68 f.) hält eine gesonderte, strengere Sanktion nicht für erforderlich, da hierfür bereits Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB zur Verfügung stünden. Dies genügt der Forderung des Art. 7 Absatz 4 RL nicht, da die genannten

GWB-Vorschriften auch bei „einfachen“ Umweltstraftaten zur Anwendung kommen können und somit **keine strengere Sanktionierung** für die besonders schweren Taten vorliegt (Gutachten S. 22).

Es wird klargestellt, dass die Abschreckung gegenüber finanzstarken Akteuren, die Milliardenumsätze aus Umweltkriminalität erzielen, nur durch die Verankerung **umsatzbezogener Obergrenzen** für „Ökozid“-Taten erfüllt werden kann, wie es für ein angestrebtes Verbandssanktionsgesetz wünschenswert wäre.

## V. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Umsetzung der RL bietet eine historische Chance, das deutsche Umweltstrafrecht umfassend zu stärken. Die Würdigung des Entwurfs steht im Zeichen der grundsätzlichen Anerkennung der Erweiterung der Delikte und der Einführung des Ökosystems als Schutzgut.

Zur wesentlichen Erhöhung der Schutzwirkung und zur Vermeidung von Umsetzungslücken sind jedoch folgende zentrale Korrekturen erforderlich:

1. **„Ökozid“-Regelung als Gefährungsdelikt:** Die besonders schwerwiegende Naturzerstörung („Ökozid“, Art. 3 Abs. 3 RL) ist als **Eignungsqualifikation** zu fassen. Dies stellt sicher, dass das Strafrecht bereits präventiv bei der Eignung zur Herbeiführung katastrophaler Schäden greift, was dem Grundsatz „Strafrecht ist Schutzrecht“ und der Logik der RL-Grunddelikte entspricht.
2. **Verwaltungsakzessorietät:** Die fehlerhafte Annahme zur Deckungsgleichheit von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 RL und § 44 VwVfG muss korrigiert werden. Der Schwellenwert des **erheblichen Fehlers** ist in den Legaldefinitionen des StGB zu verankern, um die strafrechtliche Unbeachtlichkeit fehlerhafter Genehmigungen im Umweltstrafrecht zu gewährleisten. Die Einführung des Begriffs „**Ökosystem**“ sollte als Hebel für eine strengere materielle Güterabwägung in Genehmigungsverfahren genutzt werden.
3. **Sanktionierung Juristischer Personen:** Die Forderung nach **strengeren Sanktionen** für Ökozid-Taten (Art. 7 Abs. 4 RL) ist konform umzusetzen, da die bloße Verweisung auf die GWB-Ausschlussgründe nicht ausreichend ist.

Zudem fordern wir die Deutsche Bundesregierung zu folgenden international bedeutenden Schritten auf:

4. Unterzeichnung der Konvention des Europarates zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt
5. Befürwortung der Ergänzung des Völkerrechts (Römisches Statut) um Ökozid als fünftes Verbrechen gegen den Frieden

**Quellen:**

Sina, Stephan 2025: Die Umsetzung der "Ökozid"-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht. Ecologic Institut, Berlin.

<https://www.ecologic.eu/de/20060>

Ecocide Law Advisory 2025: The Manual on the National Criminalisation of Ecocide

<https://www.promiseurope.law.ucla.edu/working-group>

**Verfasst und vorgelegt von:**

**Wolf-Christian Hingst**

Teamleiter



[deutschland@stopecocide.de](mailto:deutschland@stopecocide.de)